



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5941 –

Frage Nummer 47

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Nachfrage nach Rehabilitationsplätzen (stationär und ambulant bitte aufschlüsseln) in der geriatrischen Rehabilitation in den letzten fünf Jahren entwickelt hat, wie sich die Anzahl der Betten in der stationären geriatrischen Rehabilitation in den letzten fünf Jahren entwickelt hat und wie haben sich die Wartezeiten für Rehabilitationsplätze in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Für den Bereich der geriatrischen Rehabilitation nach § 111 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht anders als für den Krankenhaussektor für den Freistaat keine gesetzliche Grundlage für eine Bedarfsplanung. Die Staatsregierung hat daher weder Kenntnis über die Wartezeiten der Patientinnen und Patienten auf einen Rehabilitationsplatz noch über die Nachfrage nach Rehabilitationsplätzen. Informationen zu Bettenzahlen in geriatrischen Reha-Kliniken liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nicht vor.

Die gesetzlichen Krankenkassen erfüllen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 1 und 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Zu den Kernaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich gehört der Abschluss der gesetzlich vorgesehenen Verträge und die Vereinbarung der Vergütungen. Dies hat der Bundesgesetzgeber allein den Selbstverwaltungspartnern zugewiesen. Daher sind auch in der geriatrischen Rehabilitation nach § 111 SGB V die Verhandlungen zwischen den Krankenkassen sowie den Trägern der einzelnen Rehabilitationseinrichtungen zu führen. Die Staatsregierung hat auf die Verhandlungen der Selbstverwaltungspartner keinen Einfluss.